

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Schule

Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integraler Bestandteil der Schulverträge mit den Behörden und der Elternvereinbarungen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) und der Stiftung SalZH. Sie gelten für alle schulischen und schulergänzenden Angebote, sofern keine abweichenden Regelungen bestehen.

Schulgeld, Material- und Lehrmittelpauschalen, Rabatte

- Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das Schulgeld wird im Vormonat in Rechnung gestellt und ist jeweils im Voraus zu begleichen.
- Bei einem unterjährigem Eintritt wird das Schulgeld des Eintrittsmonats wie folgt verrechnet: vor dem 15. des Monats zu 100%, ab dem 15. des Monats zu 50%; beim Eintritt auf Beginn des zweiten Semesters werden 6 volle Monate in Rechnung gestellt.
- Die Materialpauschale wird zu 100% verrechnet, falls der Eintritt während des ersten Semesters erfolgt, danach zu 50%. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung.
- Spezielle Aktivitäten (Klassenlager, Projektwochen, Ausflüge etc.) werden separat in Rechnung gestellt oder bar bezahlt.

Mahnwesen

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Sind die Eltern trotz schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung einer oder mehrerer monatlicher Schulgeldraten während mehr als zwei Monaten im Verzug und werden bis zum Ende des dritten Monats seit Eintritt des Verzugs nicht sämtliche fälligen Schulgelder bezahlt, so ist die SalZH berechtigt, den Schulvertrag auf das Ende des laufenden Quartals zu kündigen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- pro Mahnung erhoben. Die Stiftung behält sich vor, ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der offenen Forderungen zu beauftragen.

Versicherungen

Alle Versicherungen, insbesondere auch diejenigen gegen Krankheit und Unfall, sind Sache der Eltern. Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind immer der eigenen Versicherung anzuzeigen.

Haftung

Die Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen verursachten Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, namentlich an Apparaten, Geräten, Kleininventar und Fensterscheiben der Schule, haftbar.

Generalklausel

Für alle Fälle, die nicht im Schulreglement geregelt sind, gelten die entsprechenden Regelungen, welche an den Volksschulen der Stadt Winterthur angewendet werden.

Februar 2026 die Geschäftsleitung der Stiftung SalZH